



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (293)

Man spricht Deutsch!

Für viele offenbart sich die Steuererklärung als ein Buch mit sieben Siegeln. Das kommt nicht von ungefähr, stellen doch die einschlägigen Regelungen hierzulande im internationalen Vergleich die umfassendsten dar. Das deutsche Steuerrecht mit seinen gut 200 Gesetzen und fast 100.000 Verordnungen hat schwer überschaubare Ausmaße angenommen. Einem Gerücht zufolge sollen 60% der weltweit aufgelegten Steuerliteratur auf Deutsch verfasst sein. Bei diesem Paragraphenschwungel kann sich glücklich schätzen, kompetente Unterstützung an seiner Seite zu wissen. Steuerberater sind daher höchst gefragt, die ihren Klienten durch geschickte Vorgehensweise teilweise sehr viel Geld ersparen können. Aufgrund ihrer enorm wichtigen Position, hat die Legislative einen Verhaltenskodex für die steuerberatende Zunft eingeführt, der bei einer Missachtung zu empfindlichen Strafen oder gar zu einem Berufsverbot führen kann.

Nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) gehört es unter anderem zu der allgemeinen Pflicht, den Beruf gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich dabei auf alles, was den Sachbearbeitern in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist. Das gilt auch auf solche Tatsachen, die keinen unmittelbaren Bezug zur eigentlichen Berufstätigkeit haben. Mit der Diskretion und dem Steuergeheimnis nimmt man es in unseren Breitengraden sehr ernst. Die Verschwiegenheitspflicht besteht daher gegenüber jedermann, auch gegenüber Behörden, Gerichten und anderen Stellen. Soweit und solange der Auftraggeber den Steuerberater nicht von der beruflichen Schweigepflicht entbindet – was allein dessen Entscheidung ist – verletzt der „Fiskalbeistand“ seine vertraglichen und beruflichen Pflichten. Der Betroffene kann sich gegenüber dem Klienten sogar schadensersatzpflichtig machen, sofern er sich zum Inhalt des Mandatsverhältnisses äußert, insbesondere auch zu vertraglichen Umständen, also etwa Beweg- und sonstige Hintergründe für dessen Abschluss. Demgegenüber kann nach Ansicht des Landgerichts (LG) Göttingen der Mandant dem Berater nicht verbieten, vor Gericht als Zeuge auszusagen. Ob sich der Berufsgeheimnisträger dort auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen berufen will oder nicht, hat der Klient nicht in der Hand. Es handelt sich nach richterlicher Überzeugung vielmehr um ein höchstpersönliches Recht, welches allein der Steuerberater als Zeuge wahrnehmen könne, aber nicht müsse. Dies gelte auch im Hinblick auf die Entscheidung, ob sich der Zeuge der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen wolle. Dem vernehmenden Gericht sei es daher auch versagt, auf dessen Willensbildung Einfluss zu nehmen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht soll nach Auffassung des LG Köln ebenso vorliegen, wenn der Steuerberater eine Strafanzeige wegen Bankrotts gegen seinen früheren Mandanten erstattet und der Ermittlungsbehörde zugleich einschlägige Geschäftsunterlagen über-

gibt. In einem derartigen Fall kann sich der „Denunziant“ auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

Die Besagten haben sich gemäß dem StBerG darüber hinaus jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert. Wenig Verständnis hat das LG Hannover mit nachlässigen Vertretern des steuerberatenden Gewerbes. Denn diesem zufolge verstößt ein Steuerberater gegen das Gebot, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, sofern dieser die für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzugebenden Lohnsteueran- sowie die monatlichen Umsatzsteuer-voranmeldungen verspätet abgibt. Andererseits soll es nach einer Entscheidung des LG Köln nicht zu beanstanden sein, wenn ein (gegnerischer) Rechtsanwalt mit harschen Worten „in die Schranken gewiesen wird“. Vorliegend ging es um ein ausstehendes Steuerberaterhonorar, welches zu zahlen sich eine GmbH weigerte. Die Steuerberatungsgesellschaft machte daher von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und verweigerte die Herausgabe der ihr überlassenen Geschäftsunterlagen. Die (ehemalige) Auftraggeberin schaltete einen Rechtsanwalt ein, der versuchte, die geltend gemachte Forderung zu reduzieren und die Dokumente herauszubekommen. Hierbei vertrat der Advokat die Auffassung, dass die in Ansatz gebrachte Vergütung des sachbearbeitenden Steuerberaters völlig überhöht sei. Hierauf platzte dem Bezeichneten der Kragen, der den eingeschalteten Bevollmächtigten als realitätsfremden Rechtsverdrehler bezeichnete, dem völlig der Überblick fehle. Gemessen an den Anforderungen der heutigen Rechtsgebiete und lapidarer Schriftwechsel – so das Wutschreiben weiter – könnte sich der Anwalt selbst aussuchen, wer überbezahlt sei. Aufgrund der Honorarerwartungen schließe er – der Rechtsanwalt – sich den Methoden des Mandanten, der kriminelle Neigungen aufweise, an. Aufgrund dieser gepfefferten Antwort erteilte die Steuerberaterkammer Köln dem Berufsangehörigen eine Rüge wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots. Soweit wollte das Gericht aber nicht gehen, das die Entscheidung aufhob. Die Richter gestanden dem Berater, der offensichtlich von seiner früheren Auftraggeberin hingehalten wurde, im „Kampf um das Recht“ starke, eindringliche Ausdrücke zu. Es komme – so die Kammer weiter – nicht darauf an, ob die angegriffenen Äußerungen auch anders, nämlich vorsichtiger, hätten formuliert werden können.

Eine Berufspflichtverletzung wurde durch das Gericht folglich abgelehnt, so dass an dem erwähnten Gerücht offensichtlich etwas dran sein muss: In Steuersachen spricht man einfach Deutsch!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de